

Cargo Human Care e.V.

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Cargo Human Care e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist **am Flughafen Frankfurt, Bereich West Tor 25, c/o Lufthansa Cargo, F/OF**, Bundesrepublik Deutschland.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Der Zweck des Vereins ist es, Not leidenden Menschen insbesondere in Afrika zu helfen.
3. Dies soll erreicht werden:
 - a. durch medizinische Tätigkeit in Deutschland approbierter Ärzte, gegebenenfalls, wenn notwendig, zusammen mit medizinischen Hilfskräften, vor Ort mit Unterstützung der logistischen Möglichkeiten der Lufthansa Cargo Gruppe
 - b. durch den Einsatz von Mitgliedsbeiträgen sowie von Sach- und Geldspenden
 - i. für die medizinische Vorsorge, Behandlung und Rehabilitation mittelloser, erkrankter Menschen;
 - ii. für die Schaffung und den Unterhalt von hygienischen Wohnheimen für unterversorgte Kinder und Jugendliche sowie die Errichtung und den Betrieb von Medizinstationen für kranke Menschen in Kooperation mit örtlichen karitativen Trägern
 - iii. für Hilfen zur Bekleidung und Ernährung mittelloser Kinder und Jugendlicher sowie zu deren beruflicher Ausbildung in Kooperation mit örtlichen, karitativen Trägern
4. Jedem Arzt und jeder medizinischen Hilfskraft werden die erforderlichen Auslagen, die ihm durch seine medizinische Tätigkeit vor Ort erwachsen, erstattet. Einen Anspruch auf Vergütung für seine ärztliche Tätigkeit hat er nicht.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen, Personengesellschaften sowie Vereine werden.
2. Die Mitgliedschaft wird von zwei Vorstandsmitgliedern beschlossen und beginnt mit dem Zugang eines Begrüßungsschreibens (in der Regel per e-Mail). Zusätzlich wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein ohne Angabe eines Grundes ablehnen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Cargo Human Care e.V.

Satzung

5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es drei Monate nach Aufforderung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so gilt seine Mitgliedschaft mit dem Ausschließungsbeschluss als beendet.

§5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied kann bei Eintritt in den Verein einen höheren als den von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossenen Mitgliedsbeitrag auf seiner Beitrittserklärung festlegen. Erklärt er einen höheren Mitgliedsbeitrag nach seinem Eintritt in den Verein, muss er dies dem Schriftwart bis zum 30. März des jeweiligen oder des folgenden Jahres schriftlich oder durch E-Mail mitteilen. Eine Änderung dieses höheren Betrages kann mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr ebenfalls durch Mitteilung an den Schriftwart erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Kuratorium

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ab, deren Ort und Zeit vom 1. Vorsitzenden bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im April eines jeden Jahres stattfinden.
2. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 2 Monaten einberufen werden.
3. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Versand der Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, frühestens am Tage der Absendung der E-Mail.
4. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Zur Annahme der Anträge ist jeweils eine Mehrheit von 1/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand jeweils einen Monat vor einer einberufenden Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dabei sind nicht mehr als 2 Vertretungen zulässig.
7. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder rechtsgültig vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.
8. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung entscheidet eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder rechtsgültig vertretenen Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Cargo Human Care e.V.

Satzung

- a. Satzungsänderungen,
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Jahresabschlussberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfung,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden - jeder einzeln handelnd – vertreten.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens 8 Mitgliedern, die je zur Hälfte Ärzte / Innen und Mitarbeiter / Innen der Lufthansa Cargo A.G. sein sollen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstands bestellen den 1. und den 2. Vorsitzenden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der übrige Vorstand mit Mehrheitsbeschluss eine Ersatzperson bestimmen, die das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnimmt.

§ 9

Kuratorium

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder bestimmt der Vorstand.

§10

Auflösung und Anfallberechtigung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
3. Die Auflösung kann von den anwesenden oder rechtsgültig vertretenen Mitgliedern nur mit ¾ Mehrheit beschlossen werden.
4. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
6. Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden; jeder darf einzeln handeln.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Help Alliance (VR11788, Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.